

Auch für die *Jugendschöffen* sind Maßnahmen zur Qualifizierung einzuleiten. In Jugendstrafsachen sollen solche Schöffen tätig werden, die auf Grund ihrer gesamten Persönlichkeit, ihrer Verbindung zur Jugend sowie ihrer Tätigkeit in wichtigen Zweigen der Volkswirtschaft in der Lage sind, die Probleme der jungen Menschen zu verstehen und sie besonders durch ihr Vorbild zur sozialistischen Einstellung zur Arbeit und zur Achtung der Grundsätze des sozialistischen Zusammenlebens zu erziehen.

Spezielle Aufgaben des Ministeriums der Justiz bei der Verwirklichung des Jugendgesetzes

1. Durchführung von Revisionen

Eine wichtige Aufgabe, die der Rechtspflegeerlaß speziell dem Ministerium der Justiz übertragen hat, ist die Durchführung von Revisionen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte. Gegenstand künftiger Revisionen muß deshalb auch die Frage sein, wie sich die Aufgaben aus dem Jugendgesetz in der gesamten Tätigkeit der Gerichte niederschlagen. Dabei werden etwa folgende Fragen eine Rolle spielen:

- Wie erfüllen die Direktoren der Gerichte ihre Aufgaben als Leiter bei der Durchsetzung des Jugendgesetzes in der Arbeit mit den Jugendlichen der Gerichte?
- Wie ist die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Jugendorganisationen, den Organen der Volksbildung und den Elternbeiräten, und wie muß man sie fördern?
- Werden die Gerichte den Forderungen des Jugendgesetzes bei der Durchführung von Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Menschen bis 25 Jahren gerecht?
- Entfalten die Gerichte eine wirksame Rechtspropaganda unter den Jugendlichen?
- Entwickeln die Gerichte die Selbsttätigkeit der Jugend, um Rechtsverletzungen vorzubeugen, Ordnung und Sicherheit zu festigen, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen Jugendlicher umfassend zu erforschen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Überwindung einzuleiten?
- Wie ist die Arbeit der Schöffen mit der Jugend in den Betrieben, Wohngruppen und Gemeinden?

2. Förderung der jungen Mitarbeiter in der Justiz

Das Jugendgesetz gilt selbstverständlich auch für die jungen Menschen, die bei den Gerichten, den Staatlichen Notariaten und im Ministerium der Justiz beschäftigt sind. (Ich möchte auch die Rechtsanwaltskollegien auf ihre Verantwortung gegenüber ihren jugendlichen Mitarbeitern hinweisen.)

Überall in der Justiz, wo junge Mitarbeiter tätig sind, gibt es Diskussionen über ihre berufliche Perspektive und die Notwendigkeit der Qualifizierung. Bei vielen Gerichten wurden gute Beispiele der Qualifizierung von Mitarbeitern für höhere Funktionen geschaffen: von der Stenosekretärin zum Statistiker, von der Reinigungskraft zur Schreibkraft, von der Protokollantin zum Sekretär und zum Gerichtsvollzieher. Auch die Möglichkeit, daß sich geeignete junge Mitarbeiter für ein juristisches Studium vorbereiten können, sollte mehr beachtet werden.

Es ist notwendig, daß sich die Bezirksgerichte und das Ministerium einen Überblick darüber verschaffen, in welchem Umfang jugendliche Mitarbeiter die verschiedenen Funktionen in den Gerichten ausfüllen. Ohne eine neue „Erhebung“ durchzuführen, müssen im Zusammenhang mit Revisionen und in operativer Arbeit der Kaderabteilung des Ministeriums die Förderungsmaßnahmen studiert und die besten Beispiele verallgemeinert werden.

3. Juristisches Studium

Zu den Aufgaben, die der Rechtspflegeerlaß dem Ministerium der Justiz für die Kaderpolitik stellt, gehören auch — in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen — Auswahl, Ausbildung und Einsatz der juristischen Nachwuchskader.

Wieder zeigt sich hier der enge Zusammenhang zwischen dem Jugendgesetz und dem Entwurf der Grundsätze für die Gestaltung eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems. Die Forderungen an die Universitäten im allgemeinen, mit der Entwicklung neuer Unterrichtsmethoden den neuesten Stand der Wissenschaft zu vermitteln, besonders Begabten das Studium zu ermöglichen, die ständige Verbindung von theoretischer und praktischer Ausbildung zu sichern — kurz: die Forderungen aus §§ 17 bis 19 des Jugendgesetzes werden ergänzt durch Hinweise in den Grundsätzen für die Gestaltung eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems. Es seien hier nur jene Sätze hervorgehoben, die auch besonders für Juristen, die in den Rechtspflegeorganen arbeiten werden, wichtig sind:

„Die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre steht vor der Aufgabe, aus der ökonomischen Rolle des sozialistischen Staates die staatsrechtlichen Grundlagen und rechtlichen Mittel für die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der technischen Revolution auszuarbeiten. Die staatlich-rechtlichen Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft und ihre Einheit zu den ökonomischen Prozessen sind für die weitere Entwicklung der Theorie des Staates und des Rechts von entscheidender Bedeutung...

Die Erfahrungen bei der Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung sowie bei der verstärkten kollektiven Selbsterziehung der Bürger durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege sind gründlich zu analysieren und für die weitere Ausgestaltung der politisch-staatlichen Organisation unserer Gesellschaft sowie für die Qualifizierung der gesellschaftswissenschaftlichen Lehre auszuwerten.“¹⁸

Wenn demnächst die Erfahrungen des ersten Studienjahres, das auf der Grundlage des neuen, vom Ministerrat beschlossenen Studienprogramms durchgeführt wird¹⁰, ausgewertet werden, dann sei besonders auf die Forderung des Jugendgesetzes, die Studenten nach dem neuesten Stand der Wissenschaft auszubilden, hingewiesen.

■»

Vielleicht ist die Reaktion mancher Richter auf diese Ausführungen: „Schon wieder neue Aufgaben!“

Neue Aufgaben? Ja und nein!

Neu sind die Aufgaben in dem Sinne, daß auch die Arbeit der Rechtspflegeorgane durchdrungen sein muß von dem Neuen in der Entwicklung der Jugend der DDR, wie es in den Beschlüssen der Partei- und Staatsführung seinen Ausdruck gefunden hat und wie es allen als großes Erlebnis im Pfingsttreffen der deutschen Jugend offenbar wurde.

Aber andererseits: Die Forderungen des Jugendgesetzes erfüllen, heißt letzten Endes nichts anderes, als den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates auf alle neuen Fragen — auch die der Jugend — schöpferisch und konsequent anwenden und ihn in immer höherem Maße in das Leben umsetzen.

¹⁸ Grundsätze für die Gestaltung eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems - Entwurf —, Berlin 1364, S. 104.

¹⁰ Vgl. Wolff, „Inhalt und System der Ausbildung und Weiterbildung der Juristen“, NJ 1964 S. 33 ff.